

Satzung**für die Kinder- Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Duisburg vom 08.01.2001¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NRW. S. 590).

§ 1

Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Ziel der Angebote der Bauspielplätze und Jugendzentren ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des § 11 SGB VIII (KJHG), der Vorgaben des jeweils gültigen Landesjugendplanes des Landes NRW und der inhaltlichen Festlegungen des aktuellen städtischen Jugendfreizeitstätten-Bedarfsplanes. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Unterhaltung von derartigen Einrichtungen.

§ 2

Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Soweit die Stadt Mittel von Dritten vereinnahmt bzw. selbst bereitstellt, dürfen diese nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Bauspielplätze der Stadt Duisburg vom 27. Mai 1982, Amtliche Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 27. Mai 1982, S. 187, außer Kraft. Ferner tritt der Beschluss über die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Anstalten, Einrichtungen oder Stiftungen, die von der Stadt Duisburg betrieben oder verwaltet werden, vom 16. Dezember 1954, Amtliche Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 20. Dezember 1954, S. 593 und 594 insoweit außer Kraft, als dieser die Jugendheime betrifft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 3/2001, S. 21